

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 14.09.2021 für den Bebauungsplan Nr. 04.075 - Kupferstraße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 14.09.2021 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.075 - Kupferstraße - sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 23.06.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 04.075 - Kupferstraße - umfasst den in der Gemarkung Wiescherhöfen (Flur 4) liegenden Bereich, der begrenzt wird: von der Nordecke des Flurstücks 598 aus in Richtung Südosten durch die Südgrenzen der Flurstücke 356, 228 und 890 sowie 769 und 768 bis zur Südecke des Flurstücks 890, - weiter durch eine das Flurstück 891 (Wegastraße) kreuzende Gerade bis zur Westecke des Flurstücks 403, - in Richtung Südosten durch die Südwestgrenze des Flurstücks 403 und im weiteren Verlauf durch die Grenze des Flurstücks 1095 bis zur Ostecke des Flurstücks 1094, - dann Richtung Südosten durch eine Gerade in der gedachten Verlängerung der Grenze des Flurstücks 1095 mit dem Flurstück 1094 bis zum Schnittpunkt mit einer Geraden in der gedachten Verlängerung der Grenze des Flurstücks 1095 mit der Südostgrenze des Flurstücks 209 - sowie nach Südwesten abknickend durch diese Gerade bis zur Ostecke des Flurstücks 209, - im weiteren Verlauf nach Südwesten durch die Nordgrenze des Flurstücks 1095 bis zu dessen Westecke, - in der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 1095 mit dem Flurstück 899 Richtung Westen durch eine das Flurstück 904 kreuzende Gerade bis zum gedachten Schnittpunkt einer Geraden in der Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 915 mit der Westgrenze des Flurstücks 914 und - Richtung Norden abknickend dieser Geraden folgend sowie im weiteren Verlauf der Ostgrenze des Flurstücks 915 zu den Flurstücken 914, 913 und 912, - weiter durch eine Gerade in der gedachten Verlängerung der vorherigen Flurstücksgrenze Richtung Norden bis zu dessen Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 542 (Kamener Straße), - nach Nordosten folgend durch die Südgrenze des Flurstücks 542 und - weiter durch die Ostgrenze des Flurstücks 571 bis zum Schnittpunkt mit der Südwestecke des Flurstücks 671, - Richtung Süden durch die Südwestgrenze des Flurstücks 671 und - abknickend nach Norden durch die Ostgrenze des Flurstücks 671 bis zum Ausgangspunkt.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04.075 - Kupferstraße - wird der Aufstellungsbeschluss vom 07.09.1978 für den Bebauungsplan Nr. 04.002 - Liboriusweg (früher: Kirchweg) - aufgehoben.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 14.09.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04.075 - Kupferstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 04.075 - Kupferstraße - wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 04.075 - Kupferstraße - in Kraft. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Hamm am 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss vom 07.09.1978 für den Bebauungsplan Nr. 04.002 - Liboriusweg (früher: Kirchweg) - aufgehoben.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 10.12.2021, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 20.12.2021, Ausgabe Nr. 295

